

Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 21

Bayreuth, 14. September 2023

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 22. September 2023, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

24. öffentliche Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 21.7.2023
- 2. Bekanntgaben
- 3. Finanzwesen;

Einführung einer Richtlinie zur Vereinsförderung; Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 8.2.2023

- 4. Brand-und Katastrophenschutz; Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2021 bis 2024
- Jährliche Berichterstattung der Zweckverbände;
 Zweckverband zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge
- 6. Jährliche Berichterstattung der Zweckverbände; Zweckverband Therme Obernsees
- 7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 12. September 2023 Landratsamt Wiedemann Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

8 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.330.000€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.203.500€ ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00€ festgesetzt.

86

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

87

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Betzenstein, 31. August 2023 Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe Otto

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Alter Brunnen 2, 91282 Betzenstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk (Nr. 10.7.1.2, Anhang 1, 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flnr. 1645, Gemarkung und Stadt Bad Berneck, durch die Firma Frenzelit GmbH, Frankenhammer 7, 95460 Bad Berneck

> Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Frenzelit GmbH, Frankenhammer 7,

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk (Nr. 10.7.1.2, Anhang 1, 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flnr. 1645, Gemarkung und Stadt Bad Berneck, durch die Firma Frenzelit GmbH, Frankenhammer 7, 95460 Bad Berneck 95460 Bad Berneck, beabsichtigt auf dem Grundstück Flnr. 1645, Gemarkung und Stadt Bad Berneck, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk zu errichten und zu betreiben. Für das geplante Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 10.7.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurden im Untersuchungsgebiet um den Vorhabenstandort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt. Jedoch hat die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Das im Untersuchungsgebiet festgesetzte Überschwemmungsgebiet des
 Weißen Main wird durch das Vorhaben randlich berührt. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets
 erstreckt sich zu Teilen (ca. 2/3) auf die
 zum Einbau des Kalanders vorgesehene Werkshalle. Da der Einbau des
 zusätzlichen Kalanders in der bestehenden Werkshalle sich nicht auf den
 ggf. durch Hochwasser berührten
 Außenbereich auswirkt, geht kein
 Retentionsraum verloren und es
 besteht keine Gefahr von unbeabsichtigter Freisetzung von Chemikalien.
- Der direkt vom Vorhaben berührte Weiße Main dient bereits jetzt der Kühlwasserentnahme und Einleitung gereinigter Abwässer. Die Erhöhung der Produktionskapazität von ca. 20 % führt zu einer geringfügigen Steigerung der Kühlwasserentnahmemenge von 354 m³ pro Tag auf 425 m³ pro Tag und der Einleitungsmenge an gereinigten Abwässern von 5 m³ je Tag auf 6 m³ je Tag. Dies führt zu keiner Beeinträchtigung geschützter Biotope oder des Gewässerlauf des Weißen Mains. Wasserschutzgebiete zur Trinkwassergewinnung sind nicht betroffen.
- Die im weiteren Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope werden vom

- Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Es findet keine Rodung von Gehölzen oder Überbebauung von Biotopflächen statt.
- Im Untersuchungsgebiet befinden sich kleine Teile des Landschaftsschutzgebiets "Fichtelgebirge". Die befindlichen Teilflächen werden vom Vorhaben nicht berührt. Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen, somit ändert sich durch die Maßnahme weder das Landschaftsbild noch das Landschaftserleben des Naturparks "Fichtelgebirge".

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

https://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/bekanntmachungenausschreibungen/amtlichebekanntmachungen/

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 7. September 2023 **Landratsamt** Böcher Regierungsrat